

**Vorlage an den Kantonsrat**

---

**Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) <sup>1</sup>**

---

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**            1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.

**§ 2**            2. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a) die Gemeinden;
- b) die Anstalten der Gemeinden;
- c) die Zweckverbände.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen der Anstalten oder in den Statuten der Zweckverbände.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke und deren Anstalten sinngemäss.

<sup>3</sup> Auf juristische Personen des Privatrechts, an denen eine Gemeinde beteiligt ist oder die öffentliche Aufgaben erfüllen, ist das Gesetz nicht anwendbar.

**§ 3**            3. Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

**§ 4**            4. Darstellung

<sup>1</sup> Die Konten in Finanzplan und Jahresbericht gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells.

<sup>2</sup> Es werden folgende Detailstufen verwendet:

- a) In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- b) In der detaillierten Darstellung werden die Detailkonten ausgewiesen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung.

---

## II. Steuerung

### § 5 1. Controlling und internes Kontrollsystem

<sup>1</sup> Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

<sup>2</sup> Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Finanzen;
- b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;
- d) die Substanzerhaltung des Vermögens.

<sup>3</sup> Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.

### § 6 2. Haushaltsgleichgewicht

<sup>1</sup> Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen soll mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>2</sup> Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.

### § 7 3. Finanzplan

<sup>1</sup> Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.

<sup>2</sup> Der Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre. Er enthält namentlich:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
- b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
- c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung;
- d) den Voranschlag;
- e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.

### § 8 4. Voranschlag

#### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.

<sup>2</sup> Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

<sup>3</sup> Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem mittelfristigen Ausgleich im Sinne von § 6 Abs. 1.

### § 9 b) Aufbau

<sup>1</sup> Der Voranschlag ist nach der ordentlichen und detaillierten Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu gliedern.

---

<sup>2</sup> Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.

**§ 10** c) Voranschlagskredit

<sup>1</sup> Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.

<sup>2</sup> Ein Voranschlagskredit ermächtigt, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.

<sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

**§ 11** d) Frist

<sup>1</sup> Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.

<sup>2</sup> Liegt zu Beginn des Kalenderjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der letzte rechtskräftig festgesetzte Steuerfuss.

**§ 12** e) Nachtragskredite

<sup>1</sup> Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird.

<sup>3</sup> Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

**§ 13** f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit

<sup>1</sup> Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:

- a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) die finanziellen Auswirkungen einer Gerichtsentscheidung;
- c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
- d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.

<sup>2</sup> Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

**§ 14** 5. Jahresbericht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung über die Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres. Der Bericht enthält insbesondere:

- 
- a) die Analyse der Finanzkennzahlen;
  - b) den Kommentar zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Risiken;
  - c) die Jahresrechnung;
  - d) den Status und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die übrigen Teile des Jahresberichtes nimmt sie zur Kenntnis.

#### **§ 15**            6. Anlage von Finanzvermögen

<sup>1</sup> Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten und ein marktkonformer Ertrag anzustreben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.

### **III. Ausgaben**

#### **§ 16**            1. Begriff

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

#### **§ 17**            2. Voraussetzungen

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

#### **§ 18**            3. Ausgabenbewilligung

##### a) Inhalt

<sup>1</sup> Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag.

<sup>2</sup> Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

<sup>3</sup> Eine Ausgabenbewilligung ist mit dem Bruttobetrag als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

#### **§ 19**            b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung

Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;

- 
- b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehaltlich der Bauten und Anlagen;
  - c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 75 000.--;
  - d) für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 25 000.--.

**§ 20** c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Reicht der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht aus, ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.

<sup>2</sup> Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

**§ 21** 4. Ausgabenvollzug  
a) Verwendungsbeschluss

Mit dem Verwendungsbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Ausgabenbewilligungen und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.

**§ 22** b) Abrechnung der Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Ausgabenbewilligungen sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.

**§ 23** c) Zahlungsanweisung

<sup>1</sup> Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.

<sup>2</sup> Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

**IV. Rechnungslegung**

**§ 24** 1. Allgemeines  
a) Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

---

**§ 25**            b) Grundsätze

Die ordnungsgemäße Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Bruttodarstellung und Periodengerechtigkeit.

**§ 26**            c) Anwendbare Normen

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die anwendbaren Fachempfehlungen und die Abweichungen davon. Er kann weitere Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

**§ 27**            2. Jahresrechnung  
a) Inhalt

<sup>1</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus:

- a) der Bilanz;
- b) der Erfolgsrechnung;
- c) der Investitionsrechnung;
- d) der Geldflussrechnung;
- e) dem Anhang.

<sup>3</sup> Die Rechnung selbstständiger Anstalten ist beizufügen.

**§ 28**            b) Bilanz

<sup>1</sup> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte werden in das Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

<sup>3</sup> Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.

**§ 29**            c) Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b) das Finanzergebnis;
- c) das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

---

**§ 30** d) Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

<sup>2</sup> Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.

**§ 31** e) Ausserordentlicher Ausweis

<sup>1</sup> Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

<sup>2</sup> Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 37.

**§ 32** f) Geldflussrechnung

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.

<sup>2</sup> Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

**§ 33** g) Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:

- a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) den Eigenkapitalnachweis;
- d) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- e) den Anlagespiegel;
- f) den Ausweis über die Spezialfonds;
- g) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

**§ 34** 4. Bilanzierung und Bewertung

a) Bilanzierungsgrundsätze

<sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn:

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist, und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn:

- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist, und
- c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschränkt die Bildung von Rückstellungen.

---

**§ 35** b) Bewertungsgrundsätze

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.

<sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

**§ 36** c) Abschreibungen und Wertminderungen

<sup>1</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

<sup>2</sup> Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

<sup>3</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

**§ 37** d) Zusätzliche Abschreibungen

Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden.

**§ 38** 5. Interne Verrechnung

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

<sup>2</sup> Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

**V. Besondere Finanzierungsarten**

**§ 39** 1. Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde sind zulässig:

- a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden, oder
- b) als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

<sup>3</sup> Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.



---

**§ 40**            2. Spezialfonds

<sup>1</sup> Spezialfonds sind Vermögenswerte, die von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbstständige Stiftungen zugewendet werden.

<sup>2</sup> Die Ausgaben und Einnahmen werden ausserhalb der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung verbucht.

<sup>3</sup> Es werden keine Zuschüsse oder Entnahmen zwischen den Spezialfonds und dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde vorgenommen.

**§ 41**            3. Sonderrechnungen

<sup>1</sup> Für selbstständige Anstalten und Zweckverbände werden Sonderrechnungen geführt.

<sup>2</sup> Über Ausgaben, Voranschlag und Rechnung:

- a) der Anstalten befinden die Stimmberechtigten, sofern die Rechtsgrundlagen der Anstalten keine abweichenden Bestimmungen enthalten;
- b) der Zweckverbände befinden die Delegiertenversammlungen, sofern die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup> Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt werden.

**VI. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

**§ 42**            1. Allgemeines

<sup>1</sup> Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) unterstellt, gehen die Bestimmungen dieses Titels den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften vor.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf:

- a) das Verfahren zur Einführung von WOV;
- b) den Aufbau von Finanzplan und Jahresbericht;
- c) die Unterteilung der Verwaltung in Verwaltungseinheiten;
- d) die Genehmigung der Voranschlagskredite;
- e) die Erteilung der Leistungsaufträge;
- f) die Pflicht zur Einholung von Nachtragskrediten;
- g) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates;
- h) die Rechnungslegung und Berichterstattung.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über Einführung und Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

**§ 43** 2. Voranschlag  
a) Allgemeines

<sup>1</sup> Der Voranschlag der Erfolgsrechnung wird nach Verwaltungseinheiten gegliedert und enthält für jede solche einen Voranschlagskredit sowie einen dazugehörigen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Der Voranschlag der Investitionsrechnung kann nach Verwaltungseinheiten oder funktional gemäss HRM gegliedert werden.

**§ 44** b) Voranschlagskredit

<sup>1</sup> Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen (Globalbudget).

<sup>2</sup> Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

**§ 45** c) Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Mit dem Leistungsauftrag werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.

<sup>2</sup> Er enthält mindestens folgende Elemente:

- a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;
- b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;
- c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;
- d) Standards, mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst den Leistungsauftrag.

**§ 46** d) Nachtragskredit

<sup>1</sup> Reicht ein Globalbudget oder ein Voranschlagskredit der Investitionsrechnung nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Nachtragskredite zu Globalbudgets sind nur zulässig, wenn eine Kompensation unmöglich ist oder gewichtige Nachteile zur Folge hätte.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den in § 13 genannten Fällen benötigen Globalbudgetüberschreitungen, die sich aus Mindereinnahmen ergeben, keinen Nachtragskredit.

**§ 47** 3. Berichterstattung

In der Berichterstattung gemäss § 14 ist die Erfüllung der Leistungsaufträge aufzuzeigen.

**VII. Zuständigkeiten**

**§ 48** 1. Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- 
- a) die Erteilung von Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung;
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;
  - c) die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Steuerfusses und nimmt die übrigen Teile des Finanzplanes zur Kenntnis;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

<sup>3</sup> Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.

## **§ 49** 2. Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung sowie der Jahresrechnung;
- b) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und der vorzeitigen Inanspruchnahme von Nachtragskrediten;
- c) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Vorlage des Finanzplans;
- e) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
- f) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
- g) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
- h) die Anlage der Gelder;
- i) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind;
- j) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können an untergeordnete Stellen delegiert werden.

## **§ 50** 3. Rechnungsprüfungskommission

### a) Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.

<sup>2</sup> Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht.

<sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

---

**§ 51**                    b) Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission berichtet

- a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis;
- b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie hat vorgängig den Säckelmeister zu den in Aussicht genommenen Berichten und Anträgen anzuhören.

<sup>3</sup> Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zur zu versenden und zu veröffentlichen.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 52**                    1. Übergangsbestimmungen

a) Geltungsdauer

<sup>1</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>2</sup> bleibt anwendbar für:

- a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Finanzjahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;
- b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörenden Jahresrechnung;
- c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.

**§ 53**                    b) Eröffnungsbilanz

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

<sup>3</sup> Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 54**                    c) Bewertung

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

<sup>3</sup> Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungs- oder Aufwertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.

---

**§ 55** 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Unter Vorbehalt von § 52 Abs. 1 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>3</sup> aufgehoben.

**§ 56** 3. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 15 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.*

*§ 17 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.*

**§ 57** 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> GS 18-501.

<sup>3</sup> SRSZ 153.100.

<sup>4</sup> SRSZ 154.100.